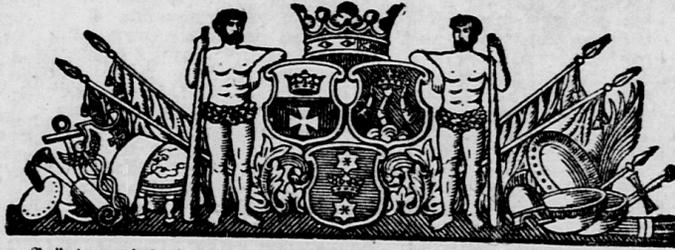


Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Die Königsberger Hartung'sche Zeitung erscheint täglich zweimal, wöchentlich zwölfmal. Bezugspreis: Für Königsberg vierteljährlich 6,90 Mk., frei Haus 8.— Mk.; monatlich 2,30 Mk., frei Haus 2,70 Mk. — Bei der Post: Vierteljährlich 8,10 Mk., monatlich 2,70 Mk. (ohne Bestellg.). Feldpostbezug täglich unter Kreuzband: monatlich 3,20 Mk., vierteljährlich 9,60 Mk. Fernsprecher: Schriftleitung 1011, Geschäftsstelle 36, Buchdruckerei 3307, Hauptschriftleitung und Verlag 5.



Gründungsjahr der Hartung'schen Druckerei (weiland Rechner): 1640.

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Münchenhofsstraße 2 und bei allen Anzeigenvermittlungen hier und auswärts entgegengenommen. Preis für die einseitige Kleinzeile oder deren Raum 50 Pfg. für Aufträge außerhalb Ostpreußens 60 Pfg. (Arbeitsmarkt und Wohnungsanzeigen 40 Pfg.) Vorzugsanzeigen 2,00 Mk. Belegblätter und Einzelblätter 10 Pfg. Postsch.-Nummer: 141, Königsberg. Berliner Schriftleitung: Berlin, W. 57, In der Apostelstraße 7. (Lizenz 6202/3.)

Scheidemann über Deutschlands Gegenvorschläge.

Bethmann über Belgien. — Hirsch zur Rheinfrage. — Tiroler Erklärungen.

Vom finnisch-russischen Krieg. — Vom ungarisch-tschechischen Krieg. — Ukrainerklage gegen Polen. — Die Werbung der Unabhängigen bei den Freiwilligen. Ein englisches U-Boot in der Ostsee verschollen. — Oberpräsident Batocki gegen die unwürdigen Vergnügungsfüchte. — Kein Luxemburgtrek in Königsberg.

Zum Staatsgerichtshofgesetz.

(Ohne uns des eigenen Urteils über den Gesetzentwurf zu begeben, und ohne weiteren Erörterungen vorzugreifen, gewähren wir den folgenden Bemerkungen zu der schwebenden Frage Raum. D. Schriftl.)

K. R. Der Öffentlichkeit ist amtlich der Entwurf für die Errichtung eines Staatsgerichtshofs, nachdem dieser den Staatenauschuss passiert hat, und zur endgültigen Entscheidung der Nationalversammlung vorgelegt werden soll, unterbreitet worden, und es besteht nunmehr für uns alle die Pflicht, sich über die Bedeutung dieses Gesetzes, das in der deutschen Geschichte keinen direkten Vorläufer hat, klarzumachen. Es wäre jedoch verfehlt, bei der Frage der Berechtigung oder der Zweckmäßigkeit des Gesetzes heute noch allzulange zu verweilen. Kurz vor der letzten entscheidenden parlamentarischen Durchberatung haben wir hauptsächlich die Frage ins Auge zu fassen, ob der vorgelegte Entwurf eine geeignete Grundlage darstellt, auf der weitergebaut werden kann, und in welcher Richtung sich unsere Kritik zu bewegen hat.

Staatsgerichtshof! Unter diesem Namen verbergen sich gar verschiedene Dinge für den, der näher hinsieht. Einmal, und im gewöhnlichsten Sinn, versteht man unter ihm den Gerichtshof, dem die Entscheidung in Ministeranfragen bei Verfassungsbruch zusteht, eine Einrichtung, die zunächst in die englische Verfassung Eingang fand, wo das Unterhaus die Angelegenheit erhebt und das Oberhaus sie entscheidet. Von hier aus nahm sie ihren Weg in die Union und in verschiedene europäische Staaten. Staatsgerichtshöfen liegt die Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung ob, sie können schließlich auch bedeuten, und so in unserm Fall, Ausnahmegerichte, wegen politischen Vergehens ganz besonderer Art. So tauchen sie in der Geschichte als Revolutionstribunale auf, zur Zeit des Deutschen Bundes sehen wir sie als Kommissionen zur Betreibung der Demagogenvorfolgungen entstehen. Ueberhaupt bedeutet es keine Neuerung, politische Verbrechen in einem prozessualisch abweichenden Rechtsgang abzuurteilen, es läßt sich ein derartiges Bestreben in der Gesetzgebung fast aller Völker nachweisen.

Eine Ausnahmejustiz liegt vor, das läßt sich nicht bestreiten, doch wie eine solche in Zeiten des Kriegs- oder Belagerungszustandes ihre Berechtigung findet, läßt sie sich auch für unsern außergewöhnlichen Zustand rechtfertigen. Menschlich begreifbar ist für uns die Sache nach Einzelpersönlichkeiten, schuldig an diesem Zusammenbruch des Vaterlandes. Doch darf man sich keinen Augenblick dabei einer Täuschung darüber hingeben, daß Einzelpersönlichkeiten allein natürlich nie und nimmer haftbar gemacht werden dürfen, und daß sich durch einen richterlichen Spruch nicht feststellen läßt, wer und was letzten Endes alles zum Ausbruch des Krieges und zu seinem Ausgang beigetragen hat.

Ein merkwürdiges Versehen ist der amtlichen Stelle bei der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs unterlaufen. Diese erfolgte zunächst in der Form, in der das Gesetz dem Staatenauschuss zugegangen war, und brachte so nochmal die heizungstrittene und scharf zu verurteilende Strafbestimmung, die aber, wie sich aus einer Berichtigung ergibt, sehr zum Vorteil des Entwurfs fallen gelassen worden ist. Nullum crimen, nulla poena sine lege ist einer der ersten Grundsätze unseres gesamten Strafrechts, der in dem Entwurf fallen gelassen war. Als Strafe, denn um eine solche sollte es sich handeln, war die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zugelassen, sie stellt die Verurteilten mit Zuchthäusern auf eine Stufe, und was das Wertwürdigste ist, die Verhängung war selbst im Fall eines „Schuldlos“ in das Ermessen der Richter gegeben, die damit in schwere Konflikte gestellt waren, insbesondere bei dem Einfluß der Strafe auf unser gesamtes öffentliches Leben.

Ankläger ist nach § 2 des Entwurfs der Untersuchungsausschuss der Nationalversammlung, ein parteipolitisches Organ. Sein Einfluß ist zu überragend, haben doch alle diejenigen, die gegen sich selbst eine Untersuchung beantragen wollen, erst von diesem die endgültige Entscheidung zu erwarten. Es bliebe auch zu erwägen, ob man nicht bei der Beantragung des Verfahrens einer Volksinitiative in der Art Raum geben sollte, daß auf einen Antrag, der von beispielsweise einer Million Stimmen unterzeichnet ist, die Eröffnung des Verfahrens stattfinden müßte. Als Gesetzesinitiative hat sich die entsprechende Bestimmung in der Schweizer Kantonalverfassung bewährt, und sie entspricht dem Grundgedanken aller wahren Demokratie: die Souveränität liegt beim Volke. (Die Gefahr ist nur, daß dann aus politischen Gefühlen heraus Anklagen erhoben werden könnten, die beispielsweise den Mangel an staatsmännlichen Fähigkeiten unter Strafe stellen möchten. D. Schriftl.)

Wahrheit demokratisch ist der in § 10 ausgesprochene Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung. An ihr ist unbedingt festzuhalten, sie allein kann dem Gericht das Volksvertrauen wahren, und wenn die öffentliche Verhandlung in der Staatsgeschichte auch ohne Beispiel ist: wir können stolz sein, diesen Grundgedanken zum ersten Mal in die Tat umgesetzt zu haben. Die Archive jenseits unserer Grenzen müssen und werden folgen, und dann wird sich das abschließende Urteil fällen lassen, von dem die Begründung zum Gesetzentwurf spricht. In der Zusammenlegung des Gerichtshofs ist die Regierung offen-

sichtlich bemüht gewesen, strenge Unparteilichkeit des Gerichts zu wahren. Die Berufung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts widerspricht allerdings dem § 73 der Militärstrafgerichtsordnung, worauf Geh. Justizrat Prof. Dr. Triefel, Berlin, in einem Artikel in der „Deutschen Juristenzeitung“ hinweist.

Betrachtet man den Entwurf als Ganzes, so kann man sich in den Grundgedanken mit ihm wohl einverstanden erklären, hat er es doch zu vermeiden verstanden, den Anschein zu erwecken, als ob der Staatsgerichtshof von vornherein gegen bestimmte Persönlichkeiten gerichtet sei, deren Verurteilung von vornherein auch beschlossen sei. So darf es nicht werden, das Feststellungsurteil diene allein der Wahrheitsergündung. Diese zu erkennen, ist der Wunsch des überwiegenden Teils des Volkes; es verlangt nicht nach dem Schauspiel, das den Franzosen 1870 ward: Bazaines Degradation und Todesurteil. Ein Feststellungsurteil jedoch ist erwünscht: die allgemeine rechtliche Verantwortlichkeit bei Ministern und andern führenden politischen Persönlichkeiten reicht nicht aus. Sie können durch Handlungen oder Unterlassungen, die unter kein Strafgesetz fallen, das Wohl des Staates tief gefährden; sie haben als die höchsten Diener des Staates mehr, weit mehr, zu leisten und sind zu mehr verpflichtet, als bloß die gesetzlichen Schranken pünktlich zu wahren.

Dennoch kann man die Staatsleiter nicht etwa für die Unterschätzung gegnerischer Machtmittel oder für die unrichtige Beurteilung der Kriegsabsichten und Kriegsvorbereitungen anderer Staaten zur Verantwortung ziehen. D. Schriftl.)

Vorausichtliche Forderung im Friedensvertrag.

W. A. Amsterdam, 12. Juni. Laut „Allgemein Handelsblatt“ melden die „Daily News“ aus Paris: Es wird angenommen, daß die hauptsächlichsten Forderungen im Friedensvertrag lauten werden:

1. Saarbesitz. Keine Forderung der Bestimmung, derzufolge dieses Gebiet während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren der Verwaltung des Völkerbundes unterstellt wird. Es sei jedoch eine Bestimmung eingefügt worden, die es klar stellt, daß, wenn Deutschland es verläßt, in diesem Zeitraum die Bergwerke in Gold zurückzuführen, dies dem Recht der Einwohner, unter die deutsche Staatsobrigkeit zurückzuführen, wenn dies durch eine Volksabstimmung beschlossen wird, keinen Abbruch tut.

2. Oberschlesien. Es besteht erster Grund, zu fragen, ob die Einwohner dieses Gebietes, selbst wenn sie in der Mehrzahl aus Polen bestehen, die polnische Souveränität verweigern dürfen. Es soll daher eine Volksabstimmung unter Aufsicht der Alliierten abgehalten werden. Zugleich erhob Deutschland das Recht, Kohlen zu angemessenen Preisen aus diesem Gebiete zu beziehen, und zwar unabhängig davon, ob die Volksabstimmung zugunsten Deutschlands ausfällt oder nicht. Dieses Recht kann auf den Zeitraum beschränkt werden, während welchem Deutschland der Ertragssteife des Saartohlenbeckens beraubt wird.

3. Die Frage des linken Rheingebietes hängt davon ab, daß Deutschland seine Verpflichtungen loyal erfüllt. Der Zeitraum der Besetzung wird wahrscheinlich verkürzt werden. Zugleich wird dieses Gebiet, soweit die Alliierten dafür verantwortlich sind, so gut wie sicher einer bürgerlichen und nicht einer militärischen Verwaltung unterstellt werden.

4. Entschädigung. Ueber diese Frage gehen die Ansichten weit mehr auseinander, als über irgend eine andere Frage und man ist daher noch zu keiner Entscheidung gelangt. Es ist wahrscheinlich, daß der amerikanische Vorschlag, daß ein endgültiger Betrag festgelegt werden soll, einer Regelung geopfert worden ist, nach der die Abschätzung der Entschädigungssumme in verschiedenen Hauptteilen zusammengefaßt wird, und Deutschland Gelegenheiten geboten werden soll, entweder eine eigene Abschätzung vorzulegen oder in jedem Falle Bemerkungen zur Berechnung der alliierten Kommissionen zu machen. Es besteht die Absicht, Vorkehrungen zu treffen, daß dieses Verfahren bis Ende dieses Jahres erledigt ist, statt sich bis 1921 hinzuziehen.

5. Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund. Hiergegen sträubt sich Frankreich energisch, obgleich der französische Vertreter in der Kommission für den Völkerbund, abgesehen von einem bedeutungslosen Vorbehalt, den sehr liberalen Vorschlägen, die diese Kommission dem Rat der Vier übermittelt hat, zustimmt. Es ist wahrscheinlich, daß keine diesbezügliche Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden wird. Die Meinung, Deutschland in den Völkerbund aufzunehmen, nimmt jedoch ständig zu.

W. B. Paris, 12. Juni. („L'Echo“). Der diplomatische Lagebericht besagt u. a.: Die Modalitäten der Zulassung Deutschlands in den Völkerbund wurden nicht bestimmt. Die französischen Delegierten bringen Einwürfe vor, die sich dem unerbittlichen oder beschränkten Eintreten Deutschlands in den Völkerbund widersetzen. Sobald Deutschland Mitglied des Bundes sein wird, wird es die gleichen wirtschaftlichen Vorteile bezüglich der Rohstoffe usw. genießen, wie die anderen Mitglieder. Deutschland wird eine Frist von sechs bis acht Tagen erhalten, um seinen endgültigen Entschluß bekanntzugeben. In dieser Frist sind für die Rückführung des Waffenstillstandes nötigen drei Tage enthalten. Wenn die deutsche Regierung die Unterzeichnung des Vertrages verweigert würden die Truppen noch gleich am Tage nach Ablauf der Frist den Vormarsch beginnen. Man beabsichtigt die Heimkehrung der Beamten und des österreichischen diplomatischen Korps in Südamerika, da sie aller Hilfsmittel entblößt sind.

Vom Weimarer Parteitag.

(Eigene Drahtung der Hartung'schen Zeitung.)

Scheidemanns Programmrede. Bernstein über auswärtige Politik. Weimar, 12. Juni. Ein kleiner Zwischenfall leitete die heutige Sitzung des Parteitages ein. Davidsohn und Gemossen wollten Auskunft über die Vorgänge in Estland und Lettland haben, wo angeblich wieder deutsche Truppen im Kampfe stehen. Schließlich verzichtete aber der Parteitag, nachdem Scheidemann kategorisch erklärt hatte, er wisse es und müsse es als verantwortlicher Staatsmann ablehnen, in diesem Augenblick und an dieser Stelle sich zu äußern.

Die große Programmrede, die dann folgte, war wieder eine bemerkenswerte, ja vielleicht eine ebenso geschichtliche Kundgebung des lebenden Staatsmannes, wie vor zwei Jahren seine programmatische Erklärung auf dem Würzburger Parteitag. Auch Scheidemann will nicht an seinem Amte leben und erklärte sich jederzeit bereit, mit einer Erleichterung seinen Platz zu räumen, wenn man einen netteren Mann findet. Er setzte dann auseinander, wie die Sozialdemokratie auch jetzt an dem Grundsatz der Demokratie festhalten müsse, zu dem sie sich schon am Abend des 9. November bekannt habe, daß jeder, der dieses Bekenntnis ablehnt, nicht mehr den Namen Sozialdemokrat führen dürfe. Wer an die Stelle der allgemeinen Volksherrschaft das politische Rätesystem setzen wolle, sei kein Sozialdemokrat. Man kann eben nicht mit beiden Füßen aus dem kapitalistischen Staat herauspringen. Dazu bedarf es der kompliziertesten Gehebe, der umfassendsten Festlegungen, der peinlichsten Rechtsverfahren, und der Erfolg wäre schließlich doch nur, daß man ein paar Tausend Menschen aus den Wählerlisten streicht, die zahlenmäßig überhaupt nicht in Betracht kämen. Solche Veruche aber mit Gewalt durchzuführen, bedeutet den Anruf der Gewalt gegen die Gewalt.

Die Gefahr putschistischer Elemente von rechts nimmt Scheidemann nicht tragisch, es sei denn, daß der Spartakismus der Reaktion noch weiter die Kräfte in die Hände treibt. Niemand darf vor allem die Schwierigkeiten der ungeheuren Aufgaben übersehen, vor die die deutsche Republik gestellt sei. Die Geschichte kennt nicht das Datum der Ablösung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft. Kein Ständestaatsregister wird die Todesstunde des Kapitalismus verzeichnen, so wie nirgends eine Geburtsstunde angegeben ist. So wiederholt Scheidemann das Würzburger Wort, alles sei nicht nur zu prüfen, ob es sozialistisch, sondern auch, ob es auch praktisch sei. Einen Scheiternsplan könne man höchstens denen vorwerfen, die immer nur psychologische Schenkerreden vorbrächten. Denn, die erit in der W.C.-Schule des prinzipiellen Apatismus nader stellt: Scheidemann die gegenüber, für die der Sozialismus eine Religion sei, an der sie mit fanatischer Begeisterung hängen. Sein Programm zielt in der Forderung, daß der Sozialismus an den demokratischen Grundsätzen festhalte, die die Interessendirektion aller geistigen und Handarbeiter seien und nicht in die Wirtschaftsordnung hineingeplant werden, sondern sich aus ihr von innen heraus entwickeln sollten.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen behandelte Scheidemann die auswärtige Politik, allerdings nur von großen Gesichtspunkten. Der in Versailles angebotene Friede sei kein Friede der Gerechtigkeit. Wir wollen einen wirklichen Frieden, einen Frieden nicht des Handels und des Fährdars, sondern der Bestätigung und Verfestigung. So wenig der Stein anzuhalten sei, den die Schwerkraft zu Boden fallen lasse, so wenig kann das deutsche Volk untergehen, dank dem Machtgefühl des Selbstbehaltungsstriebes. Hätten die Gegner keinen Mann mehr auf den Beinen und keine Angel mehr im Lauf, würden wir doch verpöchtelt sein, Nordfrankreich und Belgien wieder aufzubauen. Wir wollen einen Vertrag schließen, der ihnen alle Sicherungen abt, die sie verlangen können. Waffengewalt kann jetzt nicht mehr Recht schaffen, sondern nur noch Unrecht. Kein Völkerring kein Bürgerkrieg. Gleiches Recht allen Völkern, gleiches Recht allen Völkern. Jetzt heißt es nicht mehr alle gegeneinander, sondern alle miteinander und füreinander. Dann wird aus dem Chaos die neue Welt.

Die Scheidemannrede wurde vielfach von stürmischem Beifall unterbrochen und hinterließ tiefste Begeisterung. Ganz anders das folgende Sonderreferat Ed. Bernsteins über die Spezialfragen der aktuellen auswärtigen Politik. Hier gab es Widerspruch und Zischen. Der Schluss der sehr langen und nicht immer ganz konsequenten Rede ging in scharfer Teilnahmslosigkeit unter. Graf Rantzau, so ungefähr führte Bernstein aus, habe gewiß manche Vorzüge vor anderen bürgerlichen Reichsministern, vor allem vor Erzberger, dessen schädlicher Einfluß auf die Partei zu beklagen sei. Über ein internationaler Sozialist sei eben auch Rantzau nicht. Gerade auf dem Gebiet der äußeren Politik sei das Vertrauen der Partei erschüttert. Die Abstimmung vom 4. August muß man heute erst recht als ein Unheil empfinden, als ein Unheil für die Partei, für das Volk, für die allgemeine Kultur. Hätte die Partei damals anders gestimmt, so ständen wir auch nicht schlechter da. Aber Millionen wären nicht gefallen. (Sehhafter Widerspruch.) Der Friede war damals zu erreichen. (Die heftigsten Bedingungen sind hart, zum Teil unmöglich zu erfüllen. Aber einen großen Teil, Kern und Gehirne, müssen wir erfüllt berechnigt anerkennen. (Stürmischer anhaltender Widerspruch.) Denkt, was in Belgien geschah. (Rufe rufen aufgeregt dazu: Was war ist in Ostpreußen geschah?) Natürlich werden nicht alle Wähler in Schlesien und Polen, die früher zum Reichstag gewählt haben, zu Polen werden wollen. Aber auf viele Teile hat Polen tatsächlich ein historisches Recht. Wilson hat ausdrücklich erklärt, das jetzige Deutschland sei noch immer nicht anders geworden. Darum könne der Strich zwischen der alten und der neuen Zeit gar nicht deutlich genug gezogen werden. Dazu